

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Beschlusnummer STV 12/19/2020 der 12. Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2020

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.20 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19) wird wie folgt geändert:

§ 21 wird neu gefasst:

„§ 21 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden folgende Gebührensätze erhoben:

Gebühr für Schmutzwasser	3,60 EUR/m ³ .
--------------------------	---------------------------

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

Behältergröße > 3 m ³ (Wohnhäuser, Gewerbe)	27,42 EUR/m ³ ,
--	----------------------------

Behältergröße ≤ 3 m ³ (Wochenendgrundstücke/ saisonal genutzte Grundstücke)	57,77 EUR/m ³ .
---	----------------------------

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 35,53 EUR/m³.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 14,87 EUR/m³.

(5) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird folgender Gebührensatz erhoben: 1,70 EUR/m³.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.21 in Kraft.

Neubrandenburg, 15.12.2020

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“